



Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
Technologie
Abt. IV/ST5
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Per E-Mail an:
st5@bmvit.gv.at und
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, 28. April 2015
 R/CK/
 Telefon 251 DW
 E-Mail: recht@arboe.at

GZ. BMVIT-161.002/0001-IV/ST5/2014
27. StVO-Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der ARBÖ bedankt sich höflich für die Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf einer 27. Novelle zur Straßenverkehrsordnung.

Unter einem erlaubt sich der ARBÖ binnen offener Frist zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt anzumerken:

Da es dem ARBÖ ein Anliegen ist, auch die Mobilität von Menschen mit Behinderungen zu fördern, werden die vorgeschlagenen Verbesserungen und Erleichterungen für Menschen mit Behinderungen im Straßenverkehr ausdrücklich begrüßt.

Ad §§ 24, 29b, 31, 48, 76a – Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen

Das Verbot des Verstellens von Leiteinrichtungen für Menschen mit Sehbehinderungen und die neuen Anbringungsvorschriften für Straßenverkehrszeichen sind aus Sicht des ARBÖ geeignet mögliche Gefahrenquellen zu entschärfen und somit die Situation für blinde und sehbehinderte Menschen im Straßenverkehr zu verbessern.

Auch die erweiterten Halte- und Parkmöglichkeiten für Inhaber des Ausweises gem. § 29b werden vom ARBÖ begrüßt.

Ad § 84 – Werbungen und Ankündigungen außerhalb des Straßengrundes

Aus Sicht des ARBÖ spricht grundsätzlich nichts gegen die Möglichkeit, dass Werbungen und Ankündigungen auch außerhalb des Ortsgebietes in bestimmten „ortsgebietsähnlichen“ Bereichen durch die Behörde bewilligt werden können.



Es sollte hier jedoch besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, dass der Schutzzweck der Verbotsnorm nicht unterlaufen wird. Die bewilligende Behörde sollte insbesondere im Hinblick auf die Unfallgefahren durch Ablenkung eine restriktive Auslegung dieser Ausnahmeregelung vornehmen und auch darauf achten, dass der „Schilderwald“ nicht überhandnimmt. Die Aufnahme dieser Ausnahmebestimmung darf nicht dazu führen, dass neue Unfallgefahren geschaffen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Christine Krandl
Recht